

Eva Glawischnig

Wien, 15. Oktober 2004

Textvorschläge zu einzelnen Bestimmungen des Gemeinderechtes
vorgelegt im Präsidium

**Textvorschläge zu einzelnen Bestimmungen im Bereiche der Grundzüge des
Gemeinderechtes (Art 115 ff B-VG):**

I. Mindestaufgaben des Gemeinderates

Textvariante 1:

Nach Art 118 Abs 4 B-VG wird ein Abs 4a und 4b eingefügt:

(4a) Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(4b) Der Gemeinderat kann mit Verordnung einzelne Aufgaben zur Besorgung an andere Gemeindeorgane (Art 117 Abs 1) übertragen. Davon ausgenommen sind:

a) Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes (Gemeindevoranschlag, Gemeinderechnungsabschluss);

b) Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung, wenn diese jeweils im Einzelfall 10% des Gemeindevoranschlages oder eine Höhe von 100.000 € überschreiten;

c) die Wahl anderer Organe;

d) die Erlassung von Verordnungen.

Der Beschluss einer Übertragungsverordnung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Übertragungsverordnung tritt jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates außer Kraft.

Textvariante 2:

Nach Art 118 Abs 4 B-VG wird ein Abs 4a und 4b eingefügt:

(4a) Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Landes[verfassungs]gesetz anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind.

(4b) Der Besorgung durch den Gemeinderat vorbehalten sind jedenfalls:

a) Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes (Gemeindevoranschlag, Gemeinderechnungsabschluss);

b) Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung, wenn diese jeweils im Einzelfall 10% des Gemeindevoranschlages oder eine Höhe von 100.000 € überschreiten;

- c) die Wahl anderer Organe;
- d) die Erlassung von Verordnungen.

Erläuterungen:

1. Den beiden Textvarianten liegt die Überlegung zugrunde, dass

- aus *historischer Perspektive* (und in Übereinstimmung mit gesamteuropäischen Entwicklungen) der **Gemeinderat** das **beschließende Organ** und der **Bürgermeister** (als Vorsitzender des Gemeindevorstandes) das **vollziehende („exekutierende“) Organ** (= Durchführung der Beschlüsse) bzw. das die Gemeinde **nach außen vertretende Organ** (= Exekutivorgan) war;

- *aktuell* in den Bundesländern die Tendenz festzustellen ist, dass dieser Grundsatz in sein Gegenteil verkehrt wird. Die **Verlagerung der Aufgabenbesorgung hin zu kleineren Kollegialorganen** (Gemeindevorstand, Ausschüssen uä) oder **monokratischen Organen** (wie dem Bürgermeister) erfolgt zwar zum Teil *aus verwaltungsreformatorischen Gründen* (Aufgabenteilung, Effizienzsteigerung) sowie *der Aufwertung des Bürgermeisters nach Einführung der Bürgermeisterdirektwahl*, zum Teil aber auch *aus parteipolitischen Gründen* (zB Ausschluss von politischen Parteien auf Grund anderer politischer Zusammensetzungen der Entlastungsorgane). Diese Tendenz wird weiter verschärft, wenn mit der formalen Aufwertung des Bürgermeisters im Zuge der Bürgermeisterdirektwahl schrittweise auch dessen *materielle Aufwertung* im Wege der Übertragung neuer Aufgaben einher geht, gleichzeitig aber (oft auch nur versteckt) die Stellung des Gemeinderates als *oberstes Organ der Gemeinde* rechtlich oder faktisch eingeschränkt wird (zB Einschränkungen bei der Weisungsmöglichkeit oder der Abberufung des Bürgermeisters aus seinem Amt);

- im Zuge des Verfassungskonvents eine **Reform der Instanzenzüge** beabsichtigt wird, mit der Folge, dass bei der *Besorgung von behördlichen Aufgaben I. Instanz*, die derzeit überwiegend dem Bürgermeister obliegt (zB Bauangelegenheiten), **kein Instanzenzug innerhalb der Gemeinde an den Gemeinderat** (Gemeindevorstand) mehr vorgesehen sein wird.

2. Vor diesem Hintergrund führt die **Textvariante 1** die Aufgabenverteilung zurück zur Kernfunktion des **Gemeinderates als beschließendes Organ** und weist dem Gemeinderat eine **Generalkompetenz** zu (anstatt – wie bisher in den geltenden Gemeindeorganisationsgesetzen – einer bloßen *subsidiären* Generalkompetenz),

schließt aber eine **Aufgabenverteilung in der konkreten Gemeinde** nach Maßgabe der *Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit* nicht aus. Solche Möglichkeiten kennen auch die geltenden Gemeindeorganisationsgesetze für jene Ausgabenbereiche, die vom **Landesgesetzgeber** nicht anderen Gemeindeorganen verpflichtend zugewiesen worden sind. Die **Textvariante 1 erweitert** daher nicht nur die **Aufgaben des Gemeinderates beträchtlich** (*Zuständigkeit für behördliche Aufgaben im Fall der Reduzierung des Instanzenzuges auf eine Instanz!*), sondern auch die **Autonomie der einzelnen Gemeinden bei der Aufgabenverteilung**. Dessen ungeachtet sollen dem Gemeinderat aber **wichtige Kompetenzen** zwingend erhalten bleiben und von der Möglichkeit einer Delegation *ausgeschlossen* sein. Da auf Grund der Vielfalt der Gemeindeaufgaben und den beträchtlichen Unterschieden zwischen den Bundesländern eine *Aufzählung nach Sachmaterien* nicht möglich ist, erscheint neben dem bisherigen Vorbehalt des **Gemeindehaushaltes** (Art 117 Abs 4 B-VG) vor allem die **Privatwirtschaftsverwaltung** (ab einer bestimmten Höhe) sowie die Erlassung von generellen Regelungen (dh **Verordnungen**) wesentlich. Der Vorbehalt der **Wahl anderer Organe** dient der Klarstellung.

3. Der **Textvariante 2** berücksichtigt, dass dem **Landesgesetzgeber** weiterhin ein Einfluss auf die Zuständigkeitsverteilung (und „materielle Stärke“ der Gemeindeorgane) erhalten bleiben soll, insbesondere für die *dualen Gemeindeverwaltungssysteme* (mit zwei Spitzenorganen, namentlich Gemeinderat und Bürgermeister). Diese Textvariante erscheint aber auch erforderlich, wenn ein *innergemeindlicher Instanzenzug* (vom Bürgermeister zum Gemeinderat) erhalten bleiben soll.

Auch in diesem Fall kann jedoch zumindest der **Grundsatz der (General-) Zuständigkeit des Gemeinderates** auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene zum Ausdruck gebracht werden sowie – analog zur Ermächtigung der Einführung der Bürgermeisterwahl (Art 117 Abs 6 B-VG) – verstärkt werden, wenn abweichende Zuständigkeiten einer **landesverfassungsrechtlichen Bestimmung** bedürfen. In einer solchen landesverfassungsrechtlichen Bestimmung könnte folglich bundesländerspezifisch auch eine Delegationsermächtigung des Gemeinderates (wie in Textvariante 1) vorgesehen werden.

II. Öffentlichkeit der Gemeinderatsitzungen

Art 117 Abs 4 B-VG lautet:

„Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, ausgenommen es handelt sich um individuelle Verwaltungsverfahren. Der Ausschluss für einzelne Tagesordnungspunkte ist auf Beschluss des Gemeinderates in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aus den in Art 10 Abs 2 EMRK genannten Gründen zulässig. Wenn der Gemeindevoranschlag, der Gemeinderechnungsabschluss oder ein Bericht des Rechnungshofes behandelt wird, darf die Öffentlichkeit jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.“

Erläuterungen:

Die einfachgesetzlichen Regelungen in den *geltenden Gemeindeorganisationsgesetzen* (siehe beiliegende ÜBERSICHT) sind dadurch gekennzeichnet, dass **relativ eng gefasste, absolute Ausschlussverbote** in Verbindung mit **weit reichenden Ermächtigungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit in allen übrigen Angelegenheiten** (mangels Vorbehalten, Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie zB öffentliche Interessen, Gewährleistung der freien Beratung, besondere Gründe für die Vertraulichkeit etc) **ohne Vorschreibung besonderer Präsenz- und Konsensquoren** den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Öffentlichkeit *beträchtlich aushöhlen* können. Aus diesem Grunde erscheint eine **Konkretisierung der zulässigen Ausschlussgründe** erforderlich. Sie kann in Abstimmung mit dem generellen Vorhaben des Verfassungskonvents zur *Neuregelung der Amtsverschwiegenheit* und somit in Übereinstimmung mit Art 20 Abs 3 B-VG [neu] durch einen **Verweis auf die Gründe des Art 10 Abs 2 EMRK** erfolgen. In diesem Zusammenhang sollte es weiterhin möglich sein, auch berechtigte Geheimhaltungsinteressen kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Gemeinderatssitzungen ausreichend zu schützen (arg „Rechte anderer“). Um jedoch in sämtlichen Fällen die Bedeutung des Grundsatzes der Öffentlichkeit zu erhöhen, erscheint ein **erhöhtes Konsensquorum** gerechtfertigt. Da der Gemeinderat jedoch auch normale behördliche Aufgaben als Verwaltungsorgan (zB Behörde erster Instanz, Berufungsbehörde) ausübt, erscheint eine Klarstellung hinsichtlich der **individuellen Verwaltungsverfahren** (nach dem

AVG, AbgVwG uä) erforderlich. Da diese Angelegenheiten nach dem *Rechtsstaatsprinzip* keinen „freien“ Beschluss des Gemeinderates zulassen (Art 18 B-VG), sind sie auch nach geltender einfachgesetzlicher Rechtslage zwingend mit **bloßer Parteien- und Beteiligtenöffentlichkeit** durchzuführen.

Umgekehrt soll an den bisherigen **absoluten Ausschlussverboten betreffend die Beratungen über den Gemeindehaushalt** (Gemeindevoranschlag, Rechnungsabschluss) **festgehalten** werden. Sie sollen jedoch auf Grund des *regelmäßig engen Zusammenhanges mit dem Gemeindehaushalt* um jene Sitzungen erweitert werden, in denen **Berichte der Landesrechnungshöfe** beraten werden, soweit durch eine (nach den Konventsberatungen zu erwartende) Änderung der derzeitigen Rechtslage eine solche originäre Prüfständigkeit tatsächlich geschaffen werden sollte. Daraus ergibt sich eine **Beratungspflicht für solche Landesrechnungshofberichte** und die Notwendigkeit, diese Tatsache bereits bei der Erstellung der Rechnungshofberichte mit zu berücksichtigen. Die Berichte des Bundes-Rechnungshofes sind schon jetzt gemäß Art 127 a Abs 6 B-VG nach Vorlage an den Gemeinderat zu veröffentlichen.

III. Vertretungsregelung für Gemeinderäte

Art 117 Abs 3 B-VG wird als erster und zweiter Satz eingefügt:

„Die Mitglieder des Gemeinderates haben an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Im Fall der rechtzeitigen Bekanntgabe einer Verhinderung sind Ersatzmitglieder einzuberufen.“

Erläuterungen:

Die **Anwesenheitspflicht der Gemeinderatsmitglieder** steht in engem Zusammenhang mit den **Beschlusserfordernissen des Gemeinderates (Art 117 Abs 3 B-VG** – „einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesender Mitglieder“). Aus diesem Grund soll in dieser Bestimmung durch den **ersten Satz** der ohnedies in allen *Gemeindeorganisationsgesetzen* enthaltene **Grundsatz** aufgenommen werden, dass die Mitglieder des Gemeinderates zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet sind. Der **zweite Satz** impliziert, dass eine *Verhinderung* keine Pflichtverletzung darstellt und sieht für den Fall der *rechtzeitigen Bekanntgabe* eine **Vertretung durch ein Ersatzmitglied** vor. Dem Umstand der **rechtzeitigen Bekanntgabe** kommt besondere Bedeutung zu, weil die Vertretungsregelung nicht

überspannt werden darf, ansonsten durch kurzfristige Verhinderungen und der Unmöglichkeit, in einem zu kurzen Zeitraum ein Ersatzmitglied einzuberufen, die Abhaltung der Sitzung willentlich verhindert werden könnte.

IV. Gemeindeaufsicht/Aufsichtsbeschwerde

Nach Art 119a Abs 4 B-VG wird folgender [letzter] Satz angefügt:

„Bei Beschwerden über die Amtsführung von Gemeindeorganen (Aufsichtsbeschwerden) hat die Aufsichtsbehörde den Beschwerdeführer innerhalb von sechs Monaten über das Ergebnis der Untersuchungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der Amtsführung, schriftlich zu informieren.“

Erläuterungen:

Bezüglich Fragen der Rechtmäßigkeit der Gemeindevollziehung, für die kein unmittelbarer Rechtsweg für eine Überprüfung zur Verfügung steht, wenden sich Betroffene regelmäßig an die Aufsichtsbehörde in Form einer „Beschwerde“.

Das Instrument eines **formellen („verreachtlichten“)** **Aufsichtsbeschwerdeverfahrens** gibt es jedoch derzeit *einfachgesetzlich* nur nach § 84a Sbg GemO 1994. Danach kann von *jedermann*, insbesondere auch von den *Gemeinderatsmitgliedern* betreffend *gemeindeinterner Vollzugsangelegenheiten*, bei der Aufsichtsbehörde schriftlich eine **Aufsichtsbeschwerde über die Amtsführung der Gemeindeorgane** eingebracht werden. Die Aufsichtsbehörde hat von dem von der Aufsichtsbeschwerde betroffenen Organ eine schriftliche Stellungnahme einzuholen. Die Aufsichtsbehörde hat folglich zu beurteilen, ob das Gemeindeorgan durch sein Verhalten Gesetze oder Verordnungen verletzt hat. Über das Ergebnis der Untersuchung sind der Beschwerdeführer und das betroffene Organ schriftlich zu informieren. Die Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde hat ohne Verzug, spätestens aber sechs Monate nach dem Einlangen bei der Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

Auf Grund der bereits bestehenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde gem Art 119a Abs 4 B-VG genügt es für die **verpflichtende Einrichtung eines formellen Aufsichtsbeschwerdeverfahrens**, jedenfalls eine **Informationspflicht gegenüber den betreffenden Aufsichtsbeschwerdeführer** vorzusehen. Dadurch kommt gleichzeitig zum Ausdruck, dass die Einbringung einer Aufsichtsbeschwerde betreffend die Amtsführung der Gemeindeorgane **Ermittlungspflichten der**

Aufsichtsbehörde auslöst. Für die Bekanntgabe der Informationen (und ihre rechtliche Würdigung) erscheint der für Erledigungen von Verwaltungsbehörden übliche Zeitraum von 6 Monaten nahe liegend.

Anlage:

Die Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen im Rechtsvergleich der Bundesländer

Die einzelnen Gemeindeordnungen (und regelmäßig gleich lautend die entsprechenden Stadtstatuten) enthalten folgende Bestimmungen zur Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen:

1. Grundsatz der Öffentlichkeit

Sämtliche GemO sehen ausdrückliche Bestimmungen vor, die den **Grundsatz der Öffentlichkeit der (Gemeinderats-) Sitzungen** verankern.

Vorbehaltlos gilt dieser Grundsatz jedoch in *sämtlichen Bundesländern* nur in den verfassungsrechtlich ausdrücklich angeordneten Fällen (Art 117 Abs 4 B-VG) betreffend die Behandlung (Beratung) des

- **Gemeindevoranschlags** (Bgld, Krnt, Nö, Oö, Sbg, Stmk, Tir, VlbG, WStV),
- **Rechnungsabschluss** (Bgld, Krnt, Nö, Oö, Sbg, Stmk, Tir, VlbG, WStV),

darüber hinaus *bundesländerspezifisch* auch noch in einzelnen **weiteren Angelegenheiten**, namentlich betreffend

- **Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Gemeindeunternehmungen** (Krnt),
- **Wahlen der Gemeindeorgane** (Nö, Stmk, VlbG),
- **Berichte des Prüfungsausschusses**, (Nö),
- **Gebärungsprüfungen der Aufsichtsbehörde** (VlbG),
- **Rechnungshofberichte** (VlbG),
- **konstituierende Sitzungen des Gemeinderates** (Stmk),
- **Sitzungen über Minderheitsberichte von Untersuchungskommissionen** (WStV),
- **Fragestunden, Aktuelle Stunden, dringende Initiativen, Debatten** (WStV),
- **Misstrauensanträge** (Sbg)
- **Ausschreibungen von Gemeindeabgaben** (Tir), sowie
- **Bezüge der Gemeindefunktionäre** (Tir).

2. Ausschluss der Öffentlichkeit

2.1. Soweit für die betreffende Angelegenheiten *kein ausdrückliches Ausschlussverbot* besteht, kann die Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung **in folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen** sein:

- **in sämtlichen Angelegenheiten** (Oö, Stmk, Tir, WStV),
- **aus Gründen der öffentlichen Ordnung** (Bgld, Krnt),
- **aus sonstigen öffentlichen Interessen** (Krnt),
- **zur Gewährleistung der freien Beratung** (Vlbg),
- **aus besonderen Gründen für die Vertraulichkeit der Geschäftsbehandlung** (Sbg),
- **im Interesse der Gebietskörperschaften** (Vlbg),
- **im Interesse der Parteien** (Vlbg),
- **Personalangelegenheiten** (Krnt, Sbg, Stmk),
- **Bescheide, individuelle hoheitliche Angelegenheiten** (Bgld, Stmk), **teilweise eingeschränkt auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses oder Steuergeheimnisses** (Nö)
- **individuelle Abgabenangelegenheiten, Zahlungserleichterungen** (Nö, Sbg, Stmk).

2.2. Der **Ausschluss der Öffentlichkeit** ist in diesen Fällen teilweise **generell (ex lege)** vorgesehen, namentlich für

- **Bescheide, individuelle hoheitliche Angelegenheiten** (Bgld, Stmk), **teilweise eingeschränkt auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses oder Steuergeheimnisses** (Nö),
- **individuelle Personalangelegenheiten** (Krnt, Sbg, Stmk),
- **individuelle Abgabenangelegenheiten** (Sbg),

wobei sich diese Ausschlussgründe für die anderen Bundesländer überwiegend auch *verfassungsunmittelbar* ergeben (Art 20 Abs 3 B-VG).

2.3. In den *übrigen Fällen* erfordert der Ausschluss der Öffentlichkeit entweder eines **Antrags**

- **des Vorsitzenden** (Bgld, Krnt, Nö, Oö), und/oder
- **eines Mitgliedes** (Krnt, Sbg, Stmk, Tir, Vlbg),
- **dreier Mitglieder** (Bgld, Nö, Oö),
- **wenigstens 13 Mitgliedern** (WStV),

sowie *kumulativ* einer **Beschlussfassung des Gemeinderates mit**

- **normalem Beschlussquorum** (Bgld, Nö, Oö, Sbg, Stmk, Vlbg, WStV)
- **erhöhtem Beschlussquorum** (Krnt: 2/3; Tir: 2/3).

Teilweise kann auch der Bürgermeister anlässlich der Festlegung der Tagesordnung einen Gegenstand in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. In diesen Fällen hat der Gemeinderat die Möglichkeit, mit Beschluss die Angelegenheit in die öffentliche Sitzung rückzuverweisen (Stmk, VlbG).

2.4. Darüber hinaus kommt in allen GemO regelmäßig ein sitzungspolizeilicher Ausschluss der Öffentlichkeit (oder eines Teils davon) **während laufender Sitzungen** im Fall von Störungen in Betracht.

ANLAGE:

§ 44 Bgld GemO, LGBl 55/2003:

Öffentlichkeit

(1) Die Gemeinderatssitzungen sind öffentlich. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung kann auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder des Gemeinderats die Ausschließung der Öffentlichkeit beschlossen werden, nicht jedoch für Sitzungen, in denen der Gemeindevoranschlag oder der Rechnungsabschluss behandelt wird. Gegenstände, die die Erlassung von Bescheiden zum Inhalt haben, dürfen nur in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden. Die Sitzungen des Gemeindevorstands und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Sollten Zuhörer die Beratungen des Gemeinderats stören, so ist der Vorsitzende berechtigt, nach vorangegangener fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer entfernen zu lassen.

§ 36 Krnt AGO, LGBl 66/1998:

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, doch kann auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Gemeinderates ohne Wechselrede der Ausschluß der Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen mit zwei Dritteln der Stimmen der in beschlußfähiger Anzahl Anwesenden beschlossen werden. Wird der Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen, so hat der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt zur weiteren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung an das Ende der Tagesordnung - sind auch Personalangelegenheiten zu behandeln, vor diese Tagesordnungspunkte - zu reihen. § 35 Abs 5 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(2) Bei der Behandlung des Voranschlages und des Wirtschaftsplanes der Unternehmungen der Gemeinde, des Rechnungsabschlusses sowie des Jahresabschlusses der Unternehmungen darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(3) Personalangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Stören sie die Beratung, so hat der Vorsitzende sie nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen. Die Verwendung von Film- oder Tonbandgeräten bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

(5) Im Sitzungssaal dürfen nur solche Personen Waffen tragen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes dazu verpflichtet sind.

§ 47 NÖ GemO, LGBl 1000-3:

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Gegenstände, die die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte zum Inhalt haben, dürfen aus Gründen der Amtsverschwiegenheit oder des Steuergeheimnisses nur in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.

(2) Auf Antrag des Vorsitzenden oder von drei Mitgliedern des Gemeinderates kann die Öffentlichkeit durch Gemeinderatsbeschluß ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit darf jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenn der Gemeindevoranschlag oder der Rechnungsabschluß behandelt wird sowie bei der Wahl von Gemeindeorganen. Gleiches gilt für den Bericht des Prüfungsausschusses, soweit die Geheimhaltung nicht im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

(3) Der Bürgermeister kann Gegenstände, ausgenommen die im Abs. 2 genannten, in eine nichtöffentliche Sitzung verweisen. In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Rückverweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. Über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit und Rückverweisung zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

(4) Der Gemeinderat kann bei nichtöffentlichen Sitzungen außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschließen.

(5) Der Gemeinderat kann für eine Gemeinderatssitzung oder für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates untersagen.

(6) Den Beratungen können Sachverständige und Auskunftspersonen beigezogen werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

§ 53 oö GemO, LGBl 91/1990 idF 152/2001

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit besteht darin, daß jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderates verlangt und vom Gemeinderat beschlossen wird. Wenn der Gemeindevoranschlag oder der Gemeinderechnungsabschluß behandelt werden, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(3) Die Beratung und die Beschlussfassung in nicht öffentlichen Sitzungen sind vertraulich; sie dürfen ausschließlich für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden.

(4) Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint.

(5) Der Gemeinderat kann beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird.

§ 28 Sbg GemO, LGBl 107/1994 idF 12/2004

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Anberaumung der Sitzung ist gleichzeitig mit der Ladung der Gemeindevertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Anschlag an der Gemeindetafel oder in ortsüblicher Weise kundzumachen.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß der Gemeindevertretung ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die die Vertraulichkeit der Geschäftsbehandlung erfordern. Der Ausschluß der Öffentlichkeit ist für die Tagesordnungspunkte, die den Gemeindevoranschlag, die Jahresrechnung oder einen Mißtrauensantrag gemäß § 45 betreffen, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit (Nichtigkeit) der Beschlüsse unzulässig. Bei der Behandlung von individuellen Personal- und Abgabenangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 59 Stmk GemO, LGBl 115/1967 idF 57/2002

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Bei der Einberufung zu einer Gemeinderatssitzung kann vom Bürgermeister der Ausschluß der Öffentlichkeit bei einem oder mehreren Tagesordnungspunkten bestimmt werden, sofern dies im Interesse der Gemeinde, einer anderen Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

(3) In nicht öffentlicher Sitzung sind zu behandeln

1. individuelle Personalangelegenheiten und individuelle Zahlungserleichterungen und

2. alle Angelegenheiten, die sich auf den Gang oder die Erledigung eines Verwaltungsverfahrens beziehen.

(4) Die Öffentlichkeit darf jedenfalls nicht ausgeschlossen werden bei der Behandlung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie bei Wahlen.

(5) Der Gemeinderat kann zu Beginn oder auch während einer Sitzung beschließen, einen oder mehrere Tagesordnungspunkte nicht öffentlich zu verhandeln oder eine Verfügung nach Abs. 2 aufzuheben.

(6) Der Gemeinderat kann bei Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen. Dieses Recht steht auch dem Gemeindevorstand und den Ausschüssen zu. Wer diese Vertraulichkeit verletzt, kann vom Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit von der Teilnahme an den weiteren Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder der Ausschüsse bis zu drei Monaten ausgeschlossen werden.

(7) Die Verwendung von Schallträgern zur Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Film oder Videoaufnahmen können über Beschluß des Gemeinderates zeitlich begrenzt oder untersagt werden.

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

(...)

§ 20 (8) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates ist öffentlich; die Ausschließung der Öffentlichkeit hat die Ungültigkeit der Wahlen zur Folge.

§ 36 Tir GemO 2001, LGBl 36/2001

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Jedermann ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen sind nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

(2) Die Einberufung zu einer Sitzung des Gemeinderates ist gleichzeitig mit der Einladung der Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Uhrzeit des Sitzungsbeginnes sowie der Tagesordnung durch öffentlichen Anschlag nach § 60 Abs. 1 kundzumachen.

(3) In Ausnahmefällen ist die Öffentlichkeit von einer Sitzung für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand auszuschließen, wenn es der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Bei der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Gemeinde, über die Ausschreibung der Gemeindeabgaben und über die Bezüge der Gemeindefunktionäre darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Beschlüsse des Gemeinderates, die entgegen dieser Bestimmung gefasst werden, sind nichtig.

§ 46 vlbG GemG, LGBl 40/1985 idF 20/2004

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Den Sitzungen können erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Diese Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung.

(2) Der Bürgermeister kann bei Festsetzung der Tagesordnung Gegenstände ausnahmsweise in eine nichtöffentliche Sitzung verweisen, wenn die Geheimhaltung der Beratung oder Beschlussfassung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist oder eine freie Beratung oder Beschlussfassung sonst nicht gewährleistet erscheint. In dieser nicht-öffentlichen Sitzung kann jedoch die Gemeindevertretung die Rückverweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.

(3) Die Öffentlichkeit kann auch durch die Gemeindevertretung ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn es sich um Angelegenheiten der im Abs. 2 bezeichneten Art handelt.

(4) Bei Behandlung des Voranschlages oder Rechnungsabschlusses der Gemeinde, des Berichtes über die Gebarungsprüfung gemäß § 90 und des Rechnungshofberichtes sowie bei der Wahl von Gemeindeorganen darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(5) Anträge auf Rückverweisung zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung und auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie Personalangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(6) Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist die Beratung vertraulich. Die Gemeindevertretung kann außerdem die Vertraulichkeit der Beschlussfassung beschließen.

§ 22 WStV, LGBl 28/1968 idF 22/2003

Öffentlichkeit der Sitzungen, Verhandlungssprache, Verhalten der Zuhörer

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Verhandlungssprache ist die deutsche Sprache.

(2) Sitzungen des Gemeinderates mit Ausnahme jener, in denen der Gemeinderechnungsabschluss oder der Gemeindevoranschlag verhandelt werden, können über den von wenigstens 13 Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die

Mehrheit nach Entfernung der Zuhörer dafür ausspricht, auch nicht öffentlich abgehalten werden. Sitzungen des Gemeinderates über Verlangen im Sinne des § 21 Abs. 4, Sitzungen, in denen Berichte bzw. Minderheitsberichte von Untersuchungskommissionen oder Mitteilungen gemäß § 59e Abs. 3 behandelt werden, Fragestunden, Aktuelle Stunden und dringliche Initiativen sowie deren Debatten sind jedenfalls öffentlich abzuhalten. Auch der Bürgermeister kann Gegenstände mit Ausnahme der vorerwähnten in eine nicht öffentliche Sitzung verweisen. In dieser nicht öffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch einzelne Geschäftsstücke nicht öffentlich verhandelt werden.

(3) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten.

(4) Wenn Zuhörer die Beratungen des Gemeinderates in irgendeiner Weise stören oder behindern, so hat der Vorsitzende nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung diese Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.